

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Amtliches und Syndikate



## Ursprungszeugnisse.

Das Kaufmännische Direktorium St. Gallen teilt folgendes mit: „Wir machen die Interessenten darauf aufmerksam, dass zurzeit noch für folgende Länder *Ursprungszeugnisse* vorgeschrieben sind: 1. Australien. Dazu ist zu bemerken, dass nach einem im „Board of Trade Journal“ vom 2. Oktober 1919 veröffentlichten Telegramm der australischen Regierung diese erklärt, an der bisherigen Praxis der Behandlung deutscher und österreichischer Erzeugnisse festzuhalten. Danach sind Waren, die mehr als 5 Prozent Bestandteile aus den genannten Ländern enthalten, nach wie vor von der Einfuhr ausgeschlossen und verfallen, bei Widerhandlung, der Konfiskation. 2. Neuseeland und Neufundland. 3. Frankreich, seine Kolonien und Protektorate. 4. Italien und im Transit durch Italien bei Sendungen mit Bestimmung nach andern als neutralen Ländern. 5. Belgien. 6. Jugoslawien. 7. Deutschland. 8. Spanien (bei Sendungen von über 5 kg). 9. Uruguay.

— Die Angelegenheit der Ursprungszeugnisse, die mit dem Wirtschaftskrieg eine so große Bedeutung erlangte und mit Bezug auf die Schweiz in den S. S. S.-Bestimmungen ihre engste und drückendste Auslegung fand, ist leider immer noch nicht erledigt. *Frankreich* spricht heute noch von „feindlichem“ Material, wenn es auch die einschlägigen Bestimmungen kürzlich ziemlich milderte und die Einfuhr gestattete, sofern in den Waren nicht mehr als 50 Prozent „feindlichen“ Materials enthalten seien.

*England* ist weitherziger. Bereits seit Ende Juli dieses Jahres, also seit Unterzeichnung des Friedens von Versailles, werden von ihm keinerlei Ursprungszeugnisse für die Wareneinfuhr verlangt. Damit fällt für England auch jede unterschiedliche Behandlung nach dem Prozentsatz feindlichen Materials oder feindlicher Arbeit dahin.

Die deutsche Handelskammer in der Schweiz, die in Zürich, Basel und Genf eigene Geschäftsstellen unterhält, hat, um den Verkehr und die Handelsbeziehungen mit Deutschland zu fördern und um ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich rasch über die einschlägigen Verhältnisse im Einzelfall zu unterrichten, einen *Vertrauensmann in Deutschland* mit dem Sitz in *Stuttgart* bestellt. Ihm liegt die Berichterstattung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich hinsichtlich des Aussenhandels, ob. Ausserdem hat er die Aufgabe, den Mitgliedern der deutschen Handelskammer sowohl in Deutschland wie in der Schweiz mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Vertrauensmann ist Syndikus Dr. Lothar Dessauer, Stuttgart.

## Zoll- und Handelsberichte

## Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im II. Vierteljahr 1919.

Der Krieg ist zu Ende und die Fesseln, die der Ein- und Ausfuhr gelegt worden sind, haben sich in bedeutendem Masse gelockert. Nichtsdestoweniger sind für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren die Verhältnisse noch keineswegs normale geworden. Auf eine bedenklich kleine Ausfuhr im ersten Quartal dieses Jahres folgt, wenigstens für Seidenstoffe, eine Ziffer, die alles bisher dagewesene weit hinter sich lässt und mit aller wünschbaren Deutlichkeit beweist, wie sehr der Export früher eingeengt war und welche gewaltigen Lager noch abgestossen werden mussten. Umgekehrt hat die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz im zweiten Quartal 1919 gegen früher etwas abgenommen, doch handelt es sich immer noch im Verhältnis zu der Einwohnerzahl und namentlich im Vergleich zu den Einfuhrzahlen der andern Staaten, um sehr bedeutende Mengen.

Was zunächst die

## Ausfuhr

betrifft, so liefert in Bezug auf die *ganz- und halbseidenen Stoffe*, eine Zusammenstellung nach Quartalen seit Anfang 1918 folgendes, an Auf- und Abwärtsbewegungen reiches Bild:

				Mittelwert pr. kg.			
I. Vierteljahr	1918	kg.	319,800	Fr.	34,010,300	Fr.	106.35
II.	1918	„	160,100	„	18,617,300	„	116.30
III.	1918	„	164,300	„	21,619,300	„	131.60
IV.	1918	„	193,200	„	27,137,000	„	140.45
I.	1919	„	303,600	„	41,467,500	„	136.60
II.	1919	„	688,500	„	100,409,500	„	145.85

Der Durchschnitts-Ausfuhrwert per kg. stellt sich für das zweite Quartal auf Fr. 145.84 und damit um Fr. 9.28 oder rund 6 Prozent höher als im vorhergehenden Quartal und wiederum um Fr. 29.55 oder rund 20 Prozent höher als im entsprechenden Quartal 1918. Ziehen wir zum Vergleich den Durchschnittswert des letzten Vorkriegsjahres 1913 mit Fr. 49.20 per kg. heran, so hat der Krieg eine Steigerung des handelsstatistischen Durchschnittswertes für das Kilogramm um nicht weniger als Fr. 96.65 oder 197 Prozent gebracht.

Wie schon im ersten Quartal dieses Jahres, war ungefähr die Hälfte der Ausfuhr nach den vier Nordstaaten Schweden, Holland, Dänemark und Norwegen gerichtet und es verdient besondere Erwähnung, dass Schweden als Absatzgebiet für schweizerische Seidenstoffe nunmehr weitaus an erster Stelle steht. Trotz der Einfuhrerschwerungen sind grosse Posten Seidenstoffe nach Deutschland und den Staaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgestossen worden. Die Ausfuhr nach England und Kanada bewegt sich immer noch in bescheidenem Rahmen, während die Sendungen nach Rumänien und insbesondere nach der Türkei einen stattlichen Umfang aufweisen. Erfreulicherweise hat im zweiten Quartal dieses Jahres das Geschäft mit Frankreich wieder eingesetzt, doch besteht das für die Schweiz so ungünstige Missverhältnis im gegenseitigen Verkehr von Seidenstoffen nach wie vor weiter.

Nach langer Zeit hat die Ausfuhr von *ganz- und halbseidenen Tüchern, Cachenez und dergl.* wieder einen kleinen Aufschwung zu verzeichnen; sie wird mit 2500 kg. im Werte von Fr. 370,000 ausgewiesen, gegen 800 kg. im Werte von rund Fr. 100,000 im ersten Quartal dieses Jahres.

Die Ausfuhr von *ganz- und halbseidenen Bändern* hat im zweiten Vierteljahr 1919 zwar einen hohen Stand erreicht, doch stehen die Ziffern hinter denjenigen des vorhergehenden Vierteljahres zurück, wie denn überhaupt beim Absatz von Seidenbändern sich eine ebenso sprunghafte Entwicklung feststellen lässt, wie bei den Seidenstoffen.

Die Zahlen sind folgende:

				Mittelwert per kg.			
I. Vierteljahr	1918	kg.	169,500	Fr.	16,963,000	Fr.	100.10
II.	1918	„	150,800	„	15,797,000	„	104.10
III.	1918	„	87,400	„	10,241,000	„	117.15
IV.	1918	„	77,000	„	9,877,000	„	128.25
I.	1919	„	264,100	„	27,631,000	„	104.60
II.	1919	„	163,900	„	22,922,400	„	139.85

Der statistische Durchschnittswert stellt sich für das zweite Quartal auf Fr. 139.85 und damit um rund Fr. 35.25 oder 25 Prozent höher als im ersten Quartal dieses Jahres und um Fr. 35.75, der 25 1/2 Prozent höher als im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1918. Unter den Absatzländern nimmt England mit ungefähr 9 Millionen Franken nach wie vor die führende Stellung ein, doch haben auch für Seidenbänder die vier Nordstaaten und zwar insbesondere Dänemark, an Bedeutung ganz erheblich gewonnen. Auch in Bezug auf die Seidenbänder hat das Geschäft mit Frankreich gegen früher eine starke Zunahme erfahren.

Die Ausfuhr von *Seidenbeutelstuch* weist mit 7700 kg im Werte von Fr. 2,420,900 wieder normale Verhältnisse auf, nachdem sich das Geschäft in den ersten drei Monaten des Jahres sehr ungenügend angelassen hatte. Der Durchschnittswert per Kilogramm hat nunmehr den ausserordentlichen hohen Betrag von Fr. 314.40 erreicht. Das verhältnismässig gute Ergebnis ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass ein sehr bedeutender Posten in den Staaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgesetzt werden konnte.

Die Kategorie der *Näh- und Stickseiden*, roh und gefärbt, weist hohe Ausfuhrziffern auf, die, ähnlich wie bei den Stoffen, hauptsächlich auf die Entwicklung des Geschäftes mit den nordischen Staaten zurückzuführen sind. Was insbesondere die Seide in Auf-

machung für den Kleinverkauf anbetrifft, so erreichte die Ausfuhr ein Gewicht von 20,000 kg im Werte von Fr. 2,817,600, gegen 25,700 kg. und Fr. 3,450,000 im ersten Quartal des Jahres. Zum Vergleich sei mitgeteilt, dass in den drei ersten Monaten des Jahres 1918 die Ausfuhr sich auf nur 4,200 kg im Werte von Fr. 420,000 belaufen hatte.

Eine gewaltige Aufwärtsbewegung ist bei der Ausfuhr von *Kunstseide* zu verzeichnen, indem nicht weniger als 153,100 kg im Werte von 6½ Millionen Franken zur Ausfuhr gelangten. Dabei stellte sich der Ausfuhrwert per Kilogramm auf Fr. 42.45, sodass die Kunstseide ungefähr den Preisstand erreicht hat, der vor Kriegsausbruch für die reale Seide bezahlt werden musste. Welche Sprünge hier in Frage kommen, beweisen die Ausfuhrziffern im ersten Quartal dieses Jahres mit kg 23,000 im Werte von Fr. 1,135,100 und die Ausfuhr im zweiten Vierteljahr 1918 mit gar nur 3900 kg. Nicht viel weniger als die Hälfte des Exportes war nach den Vereinigten Staaten gerichtet, aber auch Spanien und namentlich Italien sind als bedeutende Käufer zu erwähnen.

#### Einfuhr.

Nach den ausserordentlich hohen Ziffern des ersten Quartals (48,500 kg. im Werte von Fr. 5,390,100) hat die Einfuhr von *ganz- und halbseidenen Geweben* aus dem Auslande wieder etwas nachgelassen. Sie wird für das zweite Quartal dieses Jahres mit 33,600 kg im Werte von Fr. 3,658,000 ausgewiesen und entspricht damit ungefähr dem Betrag des ersten Quartals 1919. Auffallend ist, dass der Durchschnittswert der in die Schweiz eingeführten Ware mit Fr. 108.85 per Kilogramm erheblich niedriger ist, als der statistische Durchschnittswert, der für die Einfuhr des schweizerischen Erzeugnisses ausgewiesen wird. Die Einfuhr wird in der Hauptsache durch Frankreich mit 23,400 kg im Werte von 2,6 Millionen Franken bestritten, Summen, denen als Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren nach Frankreich nur 7,400 kg im Werte von 1,2 Millionen Franken gegenüberstehen. Bemerkenswert ist auch die Einfuhr italienischer Seidenstoffe im Betrag von 6,500 kg und im Wert von Fr. 850,000; dem gegenüber vermochte die schweizerische Industrie nur 1,600 kg Seidenstoffe, im Werte von Fr. 300,000 nach Italien zu versenden.

Auch bei der Einfuhr von *Seidenbändern* lässt sich, den ersten drei Monaten dieses Jahres gegenüber, ein bedeutender Rückgang feststellen. Die Einfuhrmenge von 1900 kg im Werte von rund 200,000 Franken; die sozusagen ausschliesslich französische Ware umfasst, ist nicht bedeutend.

Auch *Näh- und Stickseiden* ausländischer Herkunft sind nur in kleinen Posten in die Schweiz gelangt und zwar hauptsächlich aus England und Frankreich.

Die Einfuhr von *Kunstseide* mit nur 6200 kg, die zum grössten Teil aus England stammen, ist angesichts der beschränkten schweizerischen Erzeugung, die ohnedies in hohem Masse für den Export arbeitet, viel zu klein, um die weitgehenden Bedürfnisse der schweizerischen Weberei und Wirkereiindustrie zu befriedigen. Auffallend ist, dass der statistische Durchschnittswert der aus dem Auslande stammenden Kunstseide sich nur auf Fr. 7 per Kilogramm beläuft. Es rührt dies daher, dass es sich bei der Einfuhr aus England um Abfälle von Kunstseide handelt.

### Sozialpolitisches

**Lohnbewegung in der Hausstickerei.** Unter der Leitung des Ostschweiz. Volkswirtschaftsbundes ist in der Lohnbewegung der Handmaschinenstickerei eine *Einigung* zustande gekommen. Der vereinbarte Lohntarif soll am 15., spätestens am 23. Oktober in Kraft treten.

**Gesamtarbeitsvertrag in der Schiffliohnstickerei.** In der Schiffliohnstickerei ist mit 1. Oktober ein *Gesamtarbeitsvertrag* im Sinne von Art. 322 des Obligationenrechtes zustande gekommen und in Kraft getreten, durch welchen die beidseitigen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anerkannt werden und die Einführung der 48 Stundenwoche als normale Arbeitszeit statuiert worden ist. Ueberstunden müssen mit 25 Prozent Zuschlag zum gewöhnlichen Arbeitslohn vergütet werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Durchschnittslohnvereinbar, welche sich belaufen: für Pantographsticker auf Fr. 1.40—1.60, für deren Nachsehepersonal auf 55—75 Rp.,

für Automatenachsehepersonal 85 Rp. bis Fr. 1.05, für Schifflifüllen (wird von Unerwachsenen besorgt) 45—60 Rp., für Nachstickerei 55—75 Rp., für anderes weibliches Hilfspersonal 55—60 Rp. pro Arbeitsstunde. Für Aufspanner und anderes männliches Hilfspersonal ist ein Stundenlohn von Fr. 1.— bis 1.20 vereinbart. Wo Akkordlohn besteht, sind für dessen Berechnung diese Stundenlohnanätze massgebend. Eine Lohnkommission und ein Schiedsgericht sind eingesetzt worden, welche die Erledigung von Differenzen besorgen, die sich aus diesem Arbeitsvertrag ergeben. Bei Militärdienst bezieht der Pflichtige vier Wochen lang einen gewissen Prozentsatz seines Lohnes.

Der soeben erschienene Jahresbericht des Schiffliohnstickereiverbandes für 1918 konstatiert, dass zeitweilig 80 Prozent der Verbandsmaschinen *ohne Arbeit* waren. Die Delegiertenversammlung dieses Verbandes hat aus dem Aktivsaldo des Vorjahres eine Summe von 20,000 Fr. ausgeschieden zur Gründung einer Krisenkasse für die Betriebsinhaber. Mit dem Verband der Stickerei-Exporteure ist ein neuer *Mindeststichpreis* vereinbart worden.

**Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle.** Gemäss Art. 62 des *schweizerischen Unfallgesetzes* endet die obligatorische Versicherung mit dem zweiten Tag nach dem Tage des Aufhörens des Lohnanspruches. In Tag-, Stunden- und Akkordverhältnissen endet sie mit dem zweiten Tage nach dem letzten effektiven Arbeitstage, gleichviel ob das Dienstverhältnis aufgelöst ist oder weiter dauert; in Anstellungen mit Monats- oder Jahresbesoldung, mit dem zweiten Tage nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses. Alle Nichtbetriebsunfälle, die nach diesem durch das Gesetz festgesetzten Ende der Versicherung sich ereignen, geben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Nun gibt das Gesetz der Unfallversicherungsanstalt in Luzern die Ermächtigung, für die Fortführung der Versicherung über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus *besondere Abreden* zu vereinbaren. Die Unfallversicherungsanstalt hat, wie sie den Berufsverbänden mitteilt, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem vorerst mit einer grösseren Zahl von Betriebsinhabern Kollektivabreden für die Gesamtheit ihrer Angestellten und Arbeiter abgeschlossen wurden, durch welche die Arbeiter des Betriebes lückenlos so lange versichert sind, als sie zu dem betreffenden Betriebe in einem Dienstverhältnis stehen. Die entsprechenden Prämien fallen, wie diejenigen der gewöhnlichen Versicherung gegen die Nichtbetriebsunfälle, zu Lasten der Versicherten und werden durch den Betriebsinhaber dem Versicherten direkt vom Lohne abgezogen. Es ist jedoch nicht möglich, mit allen Betriebsinhabern solche Kollektivabreden abzuschliessen und ebensowenig in einer mit dem Betriebsinhaber abgeschlossenen Kollektivabrede die Versicherung über das Ende des Dienstverhältnisses des Versicherten im Betriebe vorzusehen.

Die Unfallversicherungsanstalt möchte daher auch den einzelnen Angestellten und Arbeitern selbst Gelegenheit geben, ihre Versicherung zu einer lückenlosen zu gestalten und sie über den gesetzlich festgesetzten Endigungstermin hinaus dauern zu lassen. Sie sieht daher Einzelabreden vor, die mit Hilfe eines besonderen Formulars vereinbart werden können. Die Formulare werden an den Postschaltern den Interessenten zur Verfügung gestellt. Nur solche Personen können von dieser besonderen Vergünstigung Gebrauch machen, die von der obligatorischen Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle erfasst sind und die Einzelabrede tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn sie abgeschlossen und die Prämie bezahlt worden ist, bevor die gewöhnliche Versicherung ihr Ende erreicht hat. Die Dauer der Verlängerung der Versicherung ist in das Belieben des Einzelnen gestellt, darf jedoch zwanzig Tage nicht überschreiten.

Die Prämie beträgt 10 Rp. pro Tag der Dauer der Abrede. Will also z. B. ein obligatorisch Versicherter seine Versicherung auf 10 Tage, beginnend mit dem 1. Oktober, verlängern, so muss er vor dem 1. Oktober auf einer beliebigen Poststelle ein Formular ausfüllen und dort die Prämie von 10 × 10 Rp. bezahlen. Als Ausweis dient die Postquittung, die dem Versicherten im Falle eines Unfalles während der Versicherungsperiode als Legitimation dient.

**Schweizerische Vertretung am Arbeiterkongress in Washington.** Der Bundesrat hat als Regierungsvertreter für die *internationale Arbeiterkonferenz in Washington* gewählt die Herren Minister *Sulzer* in Washington und Dr. *Rüfenacht*, Direktor des Bundesamtes für